

---

**950/A XXV. GP**

---

**Eingebracht am 25.02.2015**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

**der Abgeordneten Niko Alm, Michael Pock, Kollegin und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr.13/2014, wird wie folgt geändert:**

*§ 14 Tarifpost 17 Abs 3 und 4 sowie Tarifpost 18 Abs 3 und 4 entfallen.*

## **Begründung**

In § 14 des Gebührengesetzes 1957 werden Gebühren für Amtshandlungen (einschließlich der Ausstellung von Urkunden) und Parteieneingaben geregelt. Im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit (TP 17) bzw. eingetragenen Partnerschaft (TP 18) werden derzeit spezielle Gebühren für die Entgegennahme ausländischer Urkunden eingehoben. Diese Gebühren richten sich also nach dem Ausstellungsland der Urkunde, ungeachtet der aktuellen Staatsbürgerschaft des/der Antragssteller\_in – auch im Ausland geborende Österreicher\_innen sind daher betroffen, genauso wie Ausländer\_innen, und werden im Verhältnis zu in Österreich geborenen Österreicher\_innen benachteiligt.

Da die beizubringenden ausländischen Urkunden ohnehin deutschsprachig oder in beglaubigter Übersetzung von dem/der betroffenen Person vorgelegt werden müssen, also kein Aufwand über das zumutbare Ausmaß hinaus für die Gegenleistung der Behörde bzw. Amtshandlung entsteht, ist die Gebühr von 80 € unverhältnismäßig und ersatzlos abzuschaffen.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuss zuzuweisen.*